

**Diplom-Prüfungsordnung
für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 20.08.2003
in der Fassung der Änderung vom 15.03.2004 und vom
30.09.2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StFKG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. 2003 S. 772) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Credits
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Hausarbeiten
- § 19 Kombinationsprüfungen
- § 20 Performanzprüfungen
- § 21 Unterrichtsprobe

III. Grundstudium

- § 22 Diplomvorprüfung
- § 23 Credits
- § 24 Modulprüfungen

IV. Hauptstudium

- § 25 Credits
- § 26 Modulprüfungen, Wahlmodule

V. Praxissemester

- § 27 Praxissemester

VI. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 28 Diplomarbeit
- § 29 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 31 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 32 Kolloquium

VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzmodule

- § 33 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde
- § 35 Zusatzmodule

VIII. Schlussbestimmungen

- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe an der Fachhochschule Bielefeld mit den beiden Studienrichtungen
 - a) Pflege und
 - b) Gesundheit.Die Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienangabezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsberufen (Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- und Altenpflege) oder Gesundheitsberufen (Physiotherapie, Ergotherapie) zu übernehmen.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Berufspädagogin (FH)“ bzw. „Berufspädagoge (FH)“ (Kurzform: „Dipl.-BerPäd.FH“) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, in der z. Zt. geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege, in Physiotherapie, in Ergotherapie oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Es schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) und mindestens 8 Wochen Praxistätigkeit in Ausbildungseinrichtungen der Pflege- und Gesundheitsberufe und im Bereich Fort- und Weiterbildung (Blockpraktika) sowie die Prüfungen ein.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünfsemestriges Hauptstudium mit integriertem Praxissemester, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Studium erfolgt in den beruflichen Fachrichtungen Pflege oder Gesundheit, in der Erziehungswissenschaft und

in einem Vertiefungsbereich, der von den Studierenden aus den Bereichen „Naturwissenschaften“, „Psychologie“ oder „Betriebswirtschaftslehre“ gewählt wird.

- (4) Die 8-wöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 2 (Blockpraktika) umfasst
1. im zweiten Semester ein vierwöchiges pädagogisches Orientierungspraktikum in Ausbildungseinrichtungen der Pflege- oder Gesundheitsberufe und
 2. im siebten Semester ein vierwöchiges Praktikum in Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Pflege- oder Gesundheitsberufe.
- Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gem. Ziffer 1 angerechnet werden. Die Blockpraktika können aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Die Teilnahme ist durch eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung nachzuweisen. Durch die Teilnahme werden jeweils 4 Credits gem. § 5 Abs. 3 und 4 erworben.
- (5) Der Studienumfang beträgt im Höchstfall 30 Module mit insgesamt 156 Semesterwochenstunden (SWS). Hierin enthalten sind:
- a) im Pflichtbereich: 21/22 Module mit 108 SWS,
 - b) im Wahlpflichtbereich: 5 bzw. 4 Module mit 24 SWS,
 - c) im Wahlbereich: 3 Module mit 12 SWS,
 - d) 12 SWS für begleitende Lehrveranstaltungen der praktischen Tätigkeiten gem. § 4 Abs. 4.

Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen, Credits

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Diplomvorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Grundstudiums.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (4) Der Erwerb der Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (5) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (6) Die Meldung zur Diplomarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (7) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters und der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Aufbaukommission verantwortlich (s. § 27 Abs. 1 HG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hoch-

schulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gilt Abs. 2 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können das Praxissemester und eine Praxistätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Februar 1987 (GABl. NW. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Im Fall des § 13 Abs. 4 (Teilprüfung) ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel entsprechend der Gewichtung der Anteile der SWS.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut; die Note sehr gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2 = gut; die Note gut soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3 = befriedigend; die Note befriedigend soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend; die Note ausreichend soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend; die Note nicht ausreichend soll erteilt werden, wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit jeweils nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der §§ 24 und 26 vergeben.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbst-

worbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können und somit die ausgewiesenen Qualifikationen erreicht haben.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht unbeschadet der Regelungen in Absatz 5 und § 21 in
 - a) einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden Dauer oder
 - b) in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer oder
 - c) in einer schriftlichen Hausarbeit oder
 - d) in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder
 - e) in einer Performanzprüfung.
- (4) In den Modulen gemäß § 24 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe B Nr. 2 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen zerlegt. Die Teilprüfungen finden in der Regel jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind, wobei die Ablegung der Teilprüfung II bis zum Ende des dritten Semesters zu erfolgen hat. Die Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe B Nr. 2 sind bestanden, wenn jeweils beide Teilprüfungen als bestanden gelten. Im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung ist nur die nichtbestandene Teilprüfung zu wiederholen. Für die bestandene Teilprüfung gilt § 11 Abs. 3. Die Teilprüfung I besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 135 Minuten; die Teilprüfung II besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 45 Minuten bzw. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang gem. Absatz 3.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt hat.
- (2) Zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer die Diplomvorprüfung gemäß § 22 bestanden hat.
- (3) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (4) Wahlpflichtfächer können bis zur Stellung des Antrages auf Zulassung zur Diplomarbeit gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung bzw. entsprechende Zwischenprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Prüfungsfächer sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prü-

fungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten soll der oder die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden kann.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 19

Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 18) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 16) oder mündliche Prüfung (§ 17) oder durch die Kombination von Klausur und mündlicher Prüfung abgelegt werden.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 16 bis 18 finden entsprechende Anwendung. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß ei-

ner vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 15 Abs. 3 bekannt gegeben.

- (3) Die Hausarbeit kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Klausur oder mündlichen Prüfung sein.

§ 20

Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanz-Prüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 15 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht mehr als 1 Stunde.
- (3) Die Performanz-Prüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 21

Unterrichtsprobe

- (1) Die Modulprüfung im Praxissemester gem. § 28 Abs. 6 besteht aus zwei Teilprüfungen, die im Praxissemester abzulegen sind. Die Note der Modulprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten dieser beiden Unterrichtsproben.
- (2) In der Unterrichtsprobe sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Unterricht bzw. Lehrveranstaltungen in der Fort- und Weiterbildung selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
- (3) Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung das Thema der Unterrichtsprobe vor.
- (4) Die Unterrichtsprobe findet in Gegenwart der Prüferin oder des Prüfers und i.d.R. der Mentorin oder des Mentors aus der Ausbildungsstätte als Beisitzerin oder Beisitzer statt.
- (5) Eine Unterrichtsprobe dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde.
- (6) Vor Beginn der Unterrichtsprobe legt der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an die Unterrichtsprobe nehmen die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse der Unterricht stattgefunden hat, sowie der Prüfling zu den Leistungsvoraussetzungen, der Mitarbeit und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der Unterrichtsprobe beeinflussen haben könnten. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Bestimmungen in §§ 10, 11 Abs. 2 und 4, 13 Abs. 6 und 14-17 sind für jede Teilprüfung anzuwenden.
- (8) Bei mindestens „ausreichender“ Bewertung werden 10 Credits gem. § 5 Abs. 3 und 4 erworben.

III. Grundstudium

§ 22

Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Grundstudiums.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn 90 Credits erworben und
 - a) die Modulprüfungen gem. § 24 Abs. 1 bis 3 bestanden wurden,
 - b) ein bzw. zwei Wahlpflichtmodul/e gem. § 24 Abs. 3 nachgewiesen wird bzw. werden und
 - c) das gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 1 vorgeschriebene pädagogische Orientierungspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Modulprüfungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomvorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

- (4) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Diplomvorprüfung mit Ablauf des dritten Semesters vollständig abgelegt sein kann.
- (5) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Credits sowie die Gesamtnote der Diplomvorprüfung. § 34 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 23 Credits

- (1) Um das Grundstudium abschließen zu können, müssen das vierwöchige Orientierungspraktikum gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 (4 Credits) erbracht und in den beiden Studienrichtungen jeweils 86 Credits erworben werden:

§ 24 Modulprüfungen

(1) Gemeinsame Pflichtmodule:

7 Pflichtmodule:		Credits
A. in den beruflichen Fachrichtungen		
1.	Gesundheitsversorgung	6
2.	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	4
3.	Kommunikation I	4
B. in der Erziehungswissenschaft		
1.	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	4
2.	Theorien u. Strukturen der Erziehungswissenschaften	4
3.	Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens	4
4.	Gestaltung von beruflichen Lernprozessen	4

(2) 5 Pflichtmodule in der gewählten Studienrichtung:

A.	Studienrichtung Pflege:	Credits
1.	Beruf und Arbeitsfeld Pflege	10
2.	Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft	10
3.	Fachbezogene Forschung Pflege	6
4.	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Pflege	8
5.	Pflegediagnostik und Begutachtung	10
B. Studienrichtung Gesundheit:		
Credits		
1.	Beruf und Arbeitsfeld Therapie	10
2.	Methodische Grundlagen der Physiotherapie und Ergotherapie	10
3.	Fachbezogene Forschung Physiotherapie und Ergotherapie	10
4.	Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen	12
5.	Clinical Reasoning	4

In den Modulen Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe B Nr. 2 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen gem. § 13 Abs. 4 zerlegt.

(3) Wahlpflichtmodule:

A.	1 bzw. 2 Wahlpflichtmodule in dem zu wählenden Vertiefungsbereich (s. § 4 Abs. 3):	Credits
1. Betriebswirtschaftslehre:		
1.	Wirtschaft und Recht	12
2. Naturwissenschaften:		
1.	Aktivität und Bewegung 1	6
2.	Ernährung und Stoffwechsel 1	6
3. Psychologie:		
1	Entwicklungspsychologie	12

IV. Hauptstudium

§ 25 Credits

Im Hauptstudium müssen das vierwöchige Fort- und Weiterbildungspraktikum gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 (4 Credits), das Praxissemester gem. § 27 (20 Credits) erbracht und in der gewählten Studienrichtung 96 Credits gem. § 26 erworben werden.

§ 26 Modulprüfungen, Wahlmodule

(1) Gemeinsame Pflichtmodule:

6 Pflichtmodule:		Credits:
A. in den beruflichen Fachrichtungen:		
1.	Prävention und Gesundheitsförderung	4

B. in der Erziehungswissenschaft:		
1.	Strukturen der beruflichen Fort- und Weiterbildung	4
2.	Evaluation und Beratung	4
3.	Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen	6
4.	Unterrichtsprobe gem. § 21	10

(2) Pflichtmodule in der gewählten Studienrichtung:

A.	3 Module in der Studienrichtung Pflege:	Credits
1.	Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in pflegerischen Situationen	6
2.	Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen	8
3.	Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement	6
4.	Fachdidaktik I	12
B. 2 Module in der Studienrichtung Gesundheit:		
1.	Theoretische Grundlagen und neue Konzepte der Physiotherapie und Ergotherapie	10
2.	Organisation therapeutischer Arbeit und Qualitätsmanagement	8
3.	Fachdidaktik I	12

(3) Wahlpflichtmodule:

1.	4 bzw. 5 Wahlpflichtmodule in dem zu wählenden Vertiefungsbereich (s. § 4 Abs. 3):	Credits:
A. Betriebswirtschaftslehre (4 Module):		
1.	Leistungs- und Finanzwirtschaft	10
2.	Führung und Organisation	4
3.	Personal und Personalentwicklung	6
4.	Fachdidaktik II	4
B. Naturwissenschaften (4 Module):		
1.	Infektion und Abwehr	4
2.	Steuerung und Regulation	10
3.	Hygiene und Präventionskonzepte	6
4.	Fachdidaktik II	4
C. Psychologie (5 Module):		
1.	Sozial- und Umweltpsychologie	6
2.	Gesundheitspsychologie 1	4
3.	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	4
4.	Kommunikation II	6
5.	Fachdidaktik II	4

(4) Wahlmodule:

3 Wahlmodule aus dem folgenden Lehrangebot:		Credits
1.	Gesundheitspsychologie 2	4
2.	Qualitätsmanagement	4
3.	Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich	4
4.	Schulentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen	4
5.	Erziehungswissenschaftliche Forschung	4
6.	Aktivität und Bewegung 2	6
7.	Ernährung und Stoffwechsel 2	6
8.	aus dem Lehrangebot der Fachhochschule	4
9.	aus dem Lehrangebot der Fachhochschule	4

V. Praxissemester

§ 27 Praxissemester

- (1) In den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplombertspädagogin oder des Diplombertspädagogen durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Ausbildungseinrichtungen der Pflege- oder Gesundheitsberufe heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (3) Das Praxissemester wird nach Maßgabe der Studienordnung frühestens im sechsten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
 - (4) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert und die Diplomvorprüfung bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
 - (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule durch Praxisbesuche und eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden begleitet. Art und Form der Begleitung werden in der Studienordnung oder in einer besonderen Ordnung, die der Fachbereichsrat als Bestandteil der Studienordnung erlässt, geregelt.
 - (6) Während des Praxissemesters sind von der/dem Studierenden zwei Unterrichtsproben gem. § 21 als Teile der Modulprüfung abzulegen.
 - (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn
 - a) nach seiner Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen, und
 - b) die/der Studierende die beiden Teilprüfungen (Unterrichtsproben) gem. § 21 Abs. 1 erfolgreich abgelegt hat. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 20 Credits gem. § 5 Abs. 3 und 4 vergeben.
 - (8) Das Nähere regelt die Studienordnung.
4. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 3 erfüllt und die Modulprüfungen gem. § 26 bestanden hat.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.
 - (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
 - (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
 Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

VI. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 28

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Entwicklung und Erprobung einer Unterrichtsreihe oder einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhalten.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 29

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Diplomvorprüfung gemäß § 22 bestanden hat,
 2. erfolgreich am Praxissemester teilgenommen hat,
 3. das gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 2 vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungspraktikum erfolgreich abgeleistet hat,

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Diplomarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 15 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 31

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem a-

rithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Bei mindestens „ausreichender“ Bewertung werden 25 Credits gem. § 5 Abs. 4 und 5 erworben.

§ 32 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist als eigenständige Prüfung zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas mit der Kandidatin oder dem Kandidat erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder die Zulassung gem. § 71 Abs. 1 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bestanden wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen abzugeben. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 29 Abs. 2) beantragen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung innerhalb von 3 Wochen nach Bewertung der Diplomarbeit durchgeführt und von den nach § 31 Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 31 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Bei mindestens „ausreichender“ Bewertung werden fünf Credits erworben.

VII. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzmodule

§ 33 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn im Hauptstudium insgesamt 120 Credits sowie durch die Diplomarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben wurden.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxissemester aufgeführt. Die gewählte Studienrichtung ist kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:
- | | |
|---|----------|
| Diplomarbeit | 20 v. H. |
| Kolloquium | 5 v. H. |
| Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen | 75 v. H. |

- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erbracht worden ist. Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Absatz 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades Diplom-Berufspädagogin (FH) / Diplom-Berufspädagoge (FH) beurkundet. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 35 Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Modulprüfungen abschließen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik an der FH Bielefeld vom 11.11.1996 (ABl. NRW. 2 Nr. 6/1999 S. 493), zuletzt geändert am 11.5.1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 2/2000, S. 44), und
 - b) die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Lehrer/innen für Gesundheitsberufe an der FH Bielefeld vom 04.10.2000 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld Nr. 4/2001 S. 29), zuletzt geändert am 05.12.2002 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld Nr. 49/2002 S. 21). Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium in den Diplom-Studiengängen „Pflegepädagogik“ und „Lehrer/innen für Gesundheitsberufe“ an der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen haben, legen die Diplomprüfung nach den bisher geltenden DPO'en ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung dieser DPO.
- (3) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 31. August 2008 abgeschlossen haben, gilt dann diese DPO. Die bisherigen Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 05.08.2003.

Bielefeld, den 20.08.2003

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin